



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

Berufungsgerichtsordnung

I. Mitglieder, Amtszeit, Vorsitz und Entscheidungen

- A. Das IBSF Berufungsgericht („Gericht“) muss fünf Mitglieder umfassen, die aller vier Jahre auf dem unmittelbar auf die Olympischen Winterspiele folgenden Kongress der IBSF gewählt werden, wobei diese Wahlen gleichzeitig mit und auf dieselbe Weise wie die Wahlen der IBSF-Funktionäre durchgeführt werden müssen.
- B. Die Gerichtsmitglieder haben eine Amtszeit von vier Jahren und können ihr Amt über mehrere Amtszeiten ausüben, falls sie gewählt werden.
- C. Das Exekutivkomitee muss jeweils zur Besetzung von in der Zeit zwischen zwei Wahlen im Gericht frei gewordenen Amtsplätzen ein neues Mitglied wählen, das aus einem noch nicht im Gericht vertretenen Land kommen muss, und dieses Mitglied bleibt jeweils bis zur folgenden Wahl im Amt.
- D. Die Gerichtsmitglieder wählen untereinander einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Abwesenheit des Vorsitzenden zeitweilig den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende muss ein Mitglied sein, das über eine umfassende Ausbildung im Bereich des Rechtswesens verfügt, um als Rechtsberater wirken zu können, aber kein diese Tätigkeit ausübender Rechtsanwalt sein muss. Falls kein Mitglied diese Ausbildung hat, wird der Vorsitzende unter allen Gerichtsmitgliedern gewählt.

II. Gerichtsentscheidungen

- A. Über keine Angelegenheit darf mit weniger als drei Gerichtsmitgliedern entschieden werden, und alle Entscheidungen müssen aufgrund der Mehrheit der Stimmen getroffen werden. Auf ausschließliches Ermessen des Gerichts können drei oder vier Mitglieder über einen Antrag verhandeln. Falls vier Mitglieder über einen Antrag verhandeln und diese Mitglieder zu keiner mehrheitlichen Entscheidung gelangen, muss der/die Vorsitzende bzw., in Abwesenheit des/der Vorsitzenden, der/die stellvertretende Vorsitzende eine fünfte Stimme abgeben.
- B. Die Gerichtsbeschlüsse werden schriftlich erstellt.
- C. Das Gericht hat nur in den Fällen, in denen eine die Kenntnisse des Gerichts überschreitende, wichtige Rechtsangelegenheit einen gerechten Gerichtsbeschluss erfordert, das Recht, auf Kosten der IBSF Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Diese Kosten können einer oder mehreren Parteien als Teil der Verfahrenskosten im Sinne der nachfolgenden Klausen in Rechnung gestellt werden.

III. Vergütung der Gerichtsmitglieder

Für die Mitarbeit im Gericht erhält kein Gerichtsmitglied jegliche Vergütung. Den Gerichtsmitgliedern können angemessene Reisekosten, die in Verbindung mit der Gerichtstätigkeit und den Angelegenheiten der IBSF entstehen, zurückgezahlt werden. Gerichtsmitglieder dürfen nicht allein aus dem Grund, dass sie ein Angestellter oder Berater eines Mitgliedsverbands der IBSF oder einer anderen Person bzw. Einrichtung sind, die für die IBSF tätig ist, als für ihre Mitarbeit im Gericht vergütet angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie keine zusätzliche Vergütung für ihr Amt im Gericht erhalten.

IV. Rechtsprechung

A. Das Gericht muss über alle folgenden Streitsachen erster Instanz verhandeln:

- i. Alle Streitsachen zwischen den Mitgliedern.
- ii. Alle Streitsachen zwischen den Mitgliedern und dem Kongress.
- iii. Alle Streitsachen zwischen einem Mitglied und der IBSF.
- iv. Alle effektiven Rechtstreite, die die Auslegung und Umsetzung der IBSF-Statuten betreffen; wobei jedoch keine Entscheidung die Änderung einer vorherigen, die Sportpraxis betreffenden Regel bewirken darf.
- v. Alle Rechtsstreite zwischen bzw. unter Athleten, Funktionären, Personen, die an den IBSF-Aktivitäten teilnehmen und/oder Mitgliedern bezüglich Angelegenheiten der IBSF, mit den nachstehenden Ausnahmen.

B. Das Gericht muss über alle Berufungsanträge gegen folgende Entscheidungen verhandeln:

- i. Entscheidungen des Exekutivkomitees oder jeglicher anderen ständigen Kommission, bezüglich deren die Statuten das Recht auf Berufung beim Gericht einräumen.
- ii. Jegliche Entscheidung des Exekutivkomitees oder jeglicher ständigen Kommission, mit der einem Athleten oder Mitglied Sanktionen auferlegt werden.
- iii. Jegliche Entscheidung des Exekutivkomitees in Bezug auf das Recht bestimmter Personen, auf dem IBSF-Kongress als anerkannte Vertreter (oder Delegierte) eines Mitglieds aufzutreten, mit den nachstehenden Ausnahmen.

C. Das Gericht hat keine Befugnis, über folgende Angelegenheiten zu verhandeln oder Recht zu sprechen:

- i. Jegliche Sache, die sich auf die Anschuldigung der Verletzung des Antidoping-Kodex der IBSF bezieht, mit Ausnahme der jeweiligen Festlegungen des Kodex.

- ii. Jegliche Sache, die im Ermessen der IBSF-Funktionäre oder einer Jury liegende Entscheidungen betrifft, welche sich auf die übliche Praxis (field of play) während (oder bezüglich) eines Bob- oder Skeleton-Rennens bezieht.
- iii. Jegliche weitere Sache, bezüglich deren gemäß den Statuten ausschließlich dem Exekutivkomitee oder einem anderen zuständigen Organ die Rechtsprechung vorbehalten ist.
- iv. Jegliche Streitsache zwischen Personen, die ein und demselben Mitglied angehören, in den Fällen, in denen das Mitglied ein Verfahren zur Beilegung der Streitsache gewährleistet.
- v. Jegliche Sache, die ausschließlich die Rechtmäßigkeit oder Korrektheit des internen Vorgehens eines Mitglieds im Sinne der Landesgesetze betrifft, gemäß denen das Mitglied organisiert ist, mit der Ausnahme, dass das Gericht zur Verhandlung über jeglichen Berufungsantrag gegen eine Entscheidung des Exekutivkomitees befugt ist, die sich auf das Recht bestimmter Personen bezieht, auf dem IBSF-Kongress als anerkannter Vertreter eines Mitglieds zu erscheinen.

V. Antragsprozedur

- A. Jegliche Person, deren Rechte durch eine Sache beeinträchtigt werden, bezüglich deren dem Gericht die Gerichtsbarkeit obliegt, kann über den Exekutivdirektor der IBSF einen Antrag an das Gericht stellen; letzterer muss diesen Antrag umgehend an jedes Mitglied des Gerichts sowie eine Kopie zur Kenntnisnahme an den Vizepräsidenten für Recht der IBSF übersenden. Die Antragsgebühr beträgt 500 CHF und jegliche Sache wird erst nach Eingang sowohl des Antrags als auch der Antragsgebühr bei der IBSF als ordnungsgemäß beantragt betrachtet werden.
- B. Nach Erhalt eines Antrags muss das Gericht innerhalb von zehn Arbeitstagen entscheiden, ob sich der Antrag auf eine der Gerichtsbarkeit des Gerichts unterliegende Sache bezieht und, wenn dies der Fall ist, beschließen, welche weiteren Parteien zwecks Erlass eines allseitigen und korrekten Gerichtsbeschlusses einbezogen werden müssen. Im Falle, dass das Gericht seine Zuständigkeit für den Antrag bestätigt, muss es den Exekutivdirektor der IBSF anweisen, diesen Antrag den weiteren Parteien zuzustellen, deren Einbeziehung das Gericht als erforderlich betrachtet, und das Gericht muss einen festen Termin angeben, zu dem die weiteren Parteien zu diesem Antrag Stellung nehmen müssen.
- C. Das Gericht muss diese Prozeduren anschließend für die Einreichung von schriftlichen Unterlagen, Erfassung von dokumentarischen und durch Zeugen erbrachten Beweisen und jegliche weitere Verhandlung umsetzen, die das Gericht als angebracht betrachtet. Keiner Partei soll die Möglichkeit der Unterbreitung von Beweisen in angemessener Weise verweigert werden, wobei jedoch keine Partei berechtigt ist, eine telefonische oder persönliche Verhandlung zu fordern, es sei denn dies erfolgt gegen die Einzahlung einer zur Deckung der Kosten dieser Verhandlung ausreichenden Summe; der Betrag dieser Kautions muss vom Gericht festgelegt werden.

VI. Interessenkonflikt

- A. Kein Gerichtsmitglied darf sich an der Prüfung oder Entscheidung jeglicher Sache beteiligen bezüglich deren dieses Mitglied einem Interessenkonflikt unterliegt bzw. es in angemessener Weise als einem derartigen Konflikt unterliegend betrachtet werden kann, auch wenn dieser Konflikt nicht effektiv existiert. Der Wohnsitz eines Gerichtsmitglieds in einem Land, in dem eine Partei ansässig ist, eine Organisation hat oder ihre Tätigkeit durchführt, gilt als solcher nicht als ein effektiver Konflikt oder anscheinender Konflikt, es sei denn, das jeweilige Gerichtsmitglied unterhält zusätzliche Beziehungen mit der streitigen Partei, die einen effektiven oder anscheinenden Konflikt bewirken.
- B. Der Gerichtsvorsitzende ist zugleich ex officio Mitglied des Ethik-Ausschusses und ist daher bis zu einem gewissen Grad automatisch an den Empfehlungen beteiligt, die der Ethik-Ausschuss dem Exekutivkomitee unterbreitet. Der Gerichtsvorsitzende darf nicht an der Prüfung oder Entscheidung hinsichtlich eines jeglichen Berufungsantrags gegen eine Entscheidung des Ethik-Ausschusses teilnehmen, gemäß der einer Person Sanktionen für die Verletzung des Ethik-Kodex auferlegt werden (bzw. mit der die Auferlegung von Sanktionen abgelehnt wird), falls das Exekutivkomitee vom Ethik-Ausschuss eine Empfehlung für spezifische Sanktionen erhalten hat. Der Gerichtsvorsitzende darf nicht von der Prüfung oder Entscheidung bezüglich eines Berufungsantrags ausgeschlossen werden, hinsichtlich dessen der Ethik-Ausschuss dem Exekutivkomitee eine allgemeine Empfehlung bezüglich der mutmaßlichen Verletzung des Ethik-Kodex erteilt, aber nicht die Auferlegung spezifischer Sanktionen empfohlen hat.

VII. Verhandlungskosten

Im Rahmen einer Entscheidung kann das Gericht die Deckung der Gerichtsverfahrenskosten, einschließlich der Ausgaben der Gerichtsmitglieder, des Verwaltungspersonals und jeglicher Ausgaben der Parteien (mit Ausnahme der Rechtsanwalts honorare) durch eine oder mehrere Parteien verordnen. Mit dieser Berufungsgerichtsordnung wird dem Gericht keine Befugnis erteilt, eine Partei zur Bezahlung der Rechtsbeistandskosten einer anderen Partei zu verurteilen; dennoch hat das Gericht die Befugnis, eine Partei zur Bezahlung eines angemessenen Betrags von Reisekosten und anderen Auslagen anderer beteiligter Parteien, einschließlich der anfänglichen Antragsgebühren, aber nicht auf letztere beschränkt, zu verurteilen. In geeigneten Fällen kann das Gericht die Rückerstattung der Antragsgebühren seitens der IBSF an die Partei verordnen, die den Fall unterbreitet hat.

VIII. Sanktionen

Das Gericht muss befugt sein, für Verletzungen der IBSF-Statuten folgende Sanktionen aufzuerlegen:

- A. Verwarnungen;
- B. Offizielle Rüge;
- C. IBSF-Amtsenthörung;

- D. Geldstrafen, deren Betrag 5.000 CHF nicht überschreiten darf, mit der Ausnahme, dass das Gericht vom Exekutivkomitee verfügte Geldstrafen bis zu der in der Befugnis des Exekutivkomitees stehenden Höhe korrigieren kann;
- E. Suspension oder Disqualifizierung von der Teilnahme an von der IBSF genehmigten Sportwettbewerben;
- F. Ungültigerklärung jeglicher Handlung, die bei Verletzung der IBSF-Statuten oder anderer geltender Gesetze vollzogen wurde;
- G. Ungültigerklärung oder Änderung der Resultate und Rückerstattung jeglicher Auszeichnung oder jeglichen Preises, die/der im Rahmen eines IBSF-Sportwettbewerbs erlangt wurde.

IX. Rechte der Parteien

Keiner Person darf jegliche Sanktion auferlegt werden solange nicht alle entsprechenden Beweise betreffs der streitgegenständlichen Verletzung oder Anklage offenbart wurden und die angeklagte Person die Möglichkeit gehabt hat, Beweise vorzulegen und jegliche Zeugenaussage seitens Dritter anzufechten. Bei jeglicher Verhandlung, zu das Gericht die persönliche oder telefonische Zeugenvernehmung zulässt, darf die jeweilige Zeugenaussage nur dann berücksichtigt werden, wenn die angeklagte Partei die Möglichkeit hat, die Aussage anzuhören und den Zeugen zu befragen.

X. Berufungsanträge gegen die Entscheidungen des Gerichts

Gegen jegliche Gerichtsentscheidung kann beim Schiedsgericht für Sport (CAS) gemäß der CAS-Ordnung für den Sport betreffende Schiedsverfahren innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen nach Erlass der Verfügung Berufung eingelegt werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gericht den Umständen entsprechend auf Antrag einer Partei die Berufungsfrist verkürzen oder verlängern kann. Diese Berufungsfrist darf auf keinen Fall auf weniger als fünf Arbeitstage ab dem Zustellungsdatum der Verfügung an die Parteien verkürzt werden. Das CAS hat die ausschließliche Gerichtsbarkeit für Berufungsanträge gegen die Gerichtsbeschlüsse und kein anderes Schiedsgericht, Gericht oder Rechtsbehörde unter jeglicher Jurisdiktion ist befugt, über die Berufungsanträge zu verhandeln.

XI. Änderung der Berufungsgerichtsordnung

Diese Berufungsgerichtsordnung kann auf dieselbe Weise wie die IBSF-Statuten geändert werden.